

Satzung des „Karnevalsgesellschaft Moosrepper Oberfell e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr,

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Moosrepper Oberfell e.V.“
– im folgenden Verein genannt
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberfell und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums moselländischen Karnevals.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt:
Veranstaltungem von Kappensitzungen, Kindersitzungen, Karnevalsumzügen und sonstigen karnevalistischen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters in schriftlicher Form.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. die Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, soweit wie möglich, an den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken und teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohl des Vereins förderlich ist.
2. Mitglieder können Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung richten.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch den freiwilligen Austritt
 - durch den Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann vom Vorstand dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand mit der einfachen Stimmenmehrheit.
Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Anteilen des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe herbeigeführt werden.
5. Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Untermosel unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
8. Alle Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, Satzungsänderungen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
9. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die beim Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzusehen ist.
10. Die Rechnungslegung hat gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Hierzu sind von der Versammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Nach Anhörung der Kassenprüfer wird Beschluss über die Entlastung des Vorstands gefasst.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB – geschäftsführender Vorstand – besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Dem weiteren Vorstand gehören an:
 - Geschäftsführer
 - Kassierer und Stellvertreter
 - Vier Beisitzer mit verschiedenen Aufgabenbereichen
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden.

§ 11 Unterabteilungen

Für die im Verein betriebenen Zwecke kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Abteilung gebildet werden, die das Recht zur Selbstverwaltung hat. Ihr steht ein Abteilungsleiter vor. Die Abteilung ist ermächtigt, weitere Beiträge zu erheben. Die Verwendung dieser Beiträge oder sonstige Gelder, die der Abteilung vom Verein oder von Dritten zur Verfügung gestellt werden, obliegt der Abteilung. Die Abteilung ist verpflichtet, dem Vorstand Rechenschaft über die Verwendung der Mittel zu geben. Hierfür trägt der Abteilungsleiter die Verantwortung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Oberfell zu überführen.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt., soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Gründungsversammlung fand am 3. April 2008 statt.
2. Die Gründungsmitglieder haben am Tag der Vereinsgründung diese Satzung beschlossen und zeichnen wie folgt:

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Unterschrift</u>
Schweisthal	Julius	56332 Oberfell, Moselstr. 22	
Rath	Uwe	56332 Oberfell, Höllerweg 7	
Fischer	Sarah	56332 Oberfell, Moselstr. 33	
Leyendecker	Walburga	56332 Oberfell, Im Kirchenstück 20	
Endris	Daniela	56332 Oberfell, Weinstr. 4	
Endris	Stephanie	56332 Oberfell, Weinstr. 4	
Endris	Raphaela	56332 Oberfell, Moselstr. 40	
Lellmann	Brigitte	56332 Oberfell, Moselstr. 6	
Endris	Klaus	56332 Oberfell, Im Kirchenstück 28	
Fischer	Maria	56332 Oberfell, Am Marienberg 2	
Trapp-Watzling	Bernadette	56332 Oberfell, Hauptstr. 34	